

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Sie regelt die Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
3. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
4. Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

§ 2 Mitgliedschaften

1. Aktive Mitgliedschaft: Als aktives Mitglied zählen alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen und zur Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes gemäß Punkt "2. Zweck des Vereins" der Vereinssatzung beitragen.
2. Passive Mitgliedschaft: Als passives Mitglied zählen alle Mitglieder, die sich nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen. Weiterhin zählen auch Ehrenmitglieder, Fördermitglieder, Kursmitgliedschaft und Kinder als passive Mitglieder.

§ 3 Beschlüsse

1. Aktive Vereinsmitglieder zahlen für jeden Kalendermonat, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag.
2. Als Jugendliche gelten Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres (01. Januar) noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, Auszubildende und Studenten sind hinsichtlich Beiträge Jugendlichen gleichgestellt, sofern sie ihren Status unaufgefordert der Vorstandschaft durch Bescheinigung jährlich spätestens vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres vorlegen.
3. Als Kinder gelten Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Als Rentner gelten Mitglieder, die nicht mehr oder überwiegend nicht mehr erwerbstätig sind oder ihren Lebensunterhalt aus einer Rente beziehen. Bei Inanspruchnahme dieser Mitgliedschaft ist einmalig ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
5. Für die Teilnahme an Kursen ist mindestens eine Kursmitgliedschaft erforderlich. Diese endet automatisch nach 12 Monaten.

§ 4 Beiträge

1. Der Beitrag für Mitglieder beträgt 20,00 € pro Kalendermonat.
2. Der Beitrag für Rentner, Jugendliche und gleichgestellte Personen aus §3 beträgt 10,00 € pro Kalendermonat.
3. Kinder- und Kursmitgliedschaften gemäß §3 sind beitragsfrei.

4. Der Beitrag für Fördermitglieder kann individuell gewählt werden, beträgt jedoch mindestens 50€ pro Kalenderjahr.
5. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (s. §6, Abs. 1) bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
7. Beim Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr und Monat erfolgt eine Berechnung des Beitragssatzes zum 1. des Folgemonats.

§ 5 Austritt

1. Durch die in §4 der Vereinssatzung festgelegte Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten wird der entsprechende Beitrag mindestens dreimal fällig. Dies gilt ausschließlich für aktive Mitgliedschaften.
2. Ist die Kündigung rechtzeitig zum Monatsende erfolgt, wird im Folgemonat kein Beitrag mehr fällig. Falls durch Kurzfristigkeit der Beitrag fälschlicherweise eingezogen wurde, wird dieser spätestens am Jahresende zurückerstattet.
3. Anspruch auf nicht erfolgte Rückerstattungen kann bis zu 3 Monate nach Kündigung in Textform erhoben werden.
4. Wurde über 6 Monate hinweg kein Beitrag eingezahlt, behält sich die Vorstandschaft vor, die Mitgliedschaft zu beenden.

§ 6 Gebühren / Sonstiges

1. Für aktive Mitgliedschaften besteht eine einmalige Aufnahmegebühr in den Verein. Diese beträgt den dreimonatigen Beitragssatz, der die ersten drei Mitgliedsbeiträge ersetzt. Wenn der Beitragssatz in diesem Zeitraum verändert wird, entsteht eine Rück- bzw. Nachzahlungspflicht.
2. Für passive Mitgliedschaften entfällt die einmalige Aufnahmegebühr.
3. Für eine Rücklastschrift werden 15,00 € zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag fällig.
4. Für zusätzliche Angebote wie Workshops, Kurse und Schulungen mit externen Referenten oder speziellen Materialien können gesonderte Gebühren erhoben werden, welche durch den Vorstand individuell festgelegt werden.

§ 7 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren für aktive Mitgliedschaften werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das aktive Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge und Gebühren unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds monatlich ein.
Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Arbeitstag.
2. Für Mitgliedsbeiträge und Gebühren für passive Mitgliedschaften gemäß § 2 ist ein SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erwünscht, jedoch nicht zwingend erforderlich.
3. Rechnungen für die einzelnen Mitgliedsbeiträge werden erstellt, aber nicht versandt. Bei Bedarf können diese beim Vorstand abgefragt werden oder sind über die Vereins-App (easyVerein) zugänglich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand / Kassenwart in Textform anzuzeigen.

5. Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben.
6. Die im Zusammenhang mit der Rücklastschrift entstehenden Aufwendungen, sind einschließlich der vom Verein belasteten Bankspesen pauschal durch die Gebühr gem. §5 abgegolten.

§ 8 Vereinskonto

Bankinstitut: VR Bank München Land eG
Kontoinhaberin: TEAMWERK offene Werkstatt e.V.
IBAN: DE 29 7016 6486 0004 0471 68
BIC: GENODEF1OHC

§ 9 Übergangsbestimmung

Diese Beitragsordnung des Vereins wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04.05.2024 vorgetragen und beschlossen.

Die Beitragsordnung tritt ab 16.05.2024, mit der Veröffentlichung auf der Vereinswebsite in Kraft.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitragsordnung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Aschheim, 04.05.2024